

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

**BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES
GERICHTSORGANISATIONSGESETZES UND DES
BESOLDUNGSGESETZES**

(Umstrukturierung beim Kriminal- und beim Obergericht)

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 12. Januar 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Anlass / Begründung der Vorlage	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	12
4.1 Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes	12
4.2 Abänderung des Besoldungsgesetzes	20
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	21
6. Finanzielles.....	21
7. Regierungsvorlagen	23
7.1 Gesetz betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes.....	23
7.2 Gesetz über die Abänderung des Besoldungsgesetzes.....	27

ZUSAMMENFASSUNG

Die Regierung plant verschiedene Reorganisationsprojekte im Bereich der Justizverwaltung durchzuführen. Eines dieser Projekte betrifft die Vornahme einer Umstrukturierung beim Kriminal- und beim Obergericht, welche Gegenstand dieses Vernehmlassungsberichts der Regierung ist.

Nach geltender Rechtslage setzen sich die drei Senate des Obergerichtes aus insgesamt dreissig Richtern zusammen. Geschäftsfälle werden dagegen lediglich von zehn Richtern des Obergerichtes erledigt, wovon drei die vollamtlichen Senatsvorsitzenden sind. In Bezug auf die nebenamtlich tätigen Oerrichter ist daher eine Verschlankung der Organisationsstruktur des Obergerichtes angezeigt. Gleichzeitig soll aber auch die Möglichkeit zur Beschäftigung von vollamtlichen Beisitzern geschaffen werden, was der Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Obergerichtes sowie der Wahrung des Vier-Augen-Prinzips bei der Entscheidungsfindung des Obergerichtes dienen soll. Die Regierung plant dazu, dem Landtag die Einführung von zusätzlichen zweihundert Stellenprozenten für das Obergericht vorzuschlagen.

Im Rahmen dieses Gesetzesprojekts soll auch die Organisationsstruktur des Kriminalgerichtes den bestehenden Erfordernissen angepasst werden, indem der nebenamtliche Richter als Stellvertreter des Vorsitzenden abgeschafft werden soll und die Anzahl stellvertretender Kriminalrichter von sechs auf drei reduziert wird. Die bisher von der nebenamtlichen Stellvertreterin des Vorsitzenden bearbeiteten Geschäftsfälle sollen damit künftig von den Landrichtern im Rahmen der Geschäftsverteilung des Landgerichtes erledigt werden.

Zu diesen Zwecken sind das Gerichtsorganisationsgesetz und das Besoldungsgesetz entsprechend anzupassen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Amt für Personal und Organisation

Landgericht

Obergericht

Vaduz, 29. Oktober 2013

RA 2013-1064

1. **AUSGANGSLAGE**

Im Rahmen eines umfassenden Justizreformpakets plant die Regierung verschiedene Reorganisationsprojekte im Bereich der Justizverwaltung durchzuführen. Die Reformen bezwecken vor allem, neben der Steigerung der Qualität der Rechtsprechung durch eine schrittweise Verbesserung der Strukturen die bestehenden Kosten zu minimieren. Geplant ist die Realisierung diverser Einzelprojekte wie beispielsweise:

- Neuregelung der Entschädigung der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter;
- Straffung des Strafverfahrens durch Verkürzung des Rechtszuges auf zwei Instanzen;
- Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes;
- Reform der Verfahrenshilfe.

Der Vornahme einer Umstrukturierung beim Kriminal- und beim Obergericht, welche Gegenstand dieses Vernehmlassungsberichts der Regierung ist, liegt die nachstehend angeführte Rechts- und Sachlage zugrunde:

Im Jahr 2008 wurde eine Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)¹ vorgenommen, da dieses nicht mehr den Anforderungen an eine moderne Gerichtsorganisation entsprochen hat. Dabei wurde eine rechtliche Grundlage für die bestehende Struktur des Obergerichtes mit drei Senaten geschaffen. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Senate wurde gegenüber dem damaligen Ist-

¹ LGBl. 2007 Nr. 348.

Zustand allerdings keine Änderung vorgesehen. Dasselbe gilt für die Organisationsstruktur des Kriminalgerichtes.²

Nach geltender Rechtslage bestehen die drei Senate des Obergerichtes je aus einem Senatsvorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden sowie vier Oberrichtern und deren Stellvertretern.³ Insgesamt setzt sich das Obergericht damit aus dreissig Richtern zusammen.

Entscheidungen treffen die Senate des Obergerichtes jeweils in Fünferbesetzung bestehend aus einem Senatsvorsitzenden und vier Oberrichtern.⁴ Verglichen mit Österreich, wo die zweitinstanzlich tätigen Oberlandesgerichte in der Regel⁵ in Dreiersenaten entscheiden, sind die Spruchkörper des Obergerichtes damit aus personeller Sicht als zu gross zu qualifizieren.⁶ Geschäftsfälle werden überdies lediglich von einem beschränkten Kreis – und zwar von insgesamt zehn Richtern des Obergerichtes, von denen drei die vollamtlichen Senatsvorsitzenden sind – erledigt.⁷ Die Besetzung der Senate des Obergerichtes bei einem Übergewicht auf der Seite der Laienrichter hat sich daher in der Praxis als organisatorisch schwerfällig und administrativ aufwändig erwiesen.

² BuA Nr. 53/2007, S. 7, 22 und 27.

³ Art. 19 Abs. 2 GOG.

⁴ Art. 19 Abs. 3 GOG.

⁵ Lediglich in Arbeits- und Sozialrechtssachen entscheiden die österreichischen Oberlandesgerichte in Fünferbesetzung (§ 11 Abs. 1 österreichisches Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG); BGBl. Nr. 104/1985).

⁶ Ein Vergleich zur Schweiz ist deshalb schwierig, da unterschiedliche kantonale Regelungen betreffend die Besetzung der zweitinstanzlichen Gerichte bestehen. Im Kanton Obwalden, der von der Einwohneranzahl her durchaus mit Liechtenstein vergleichbar ist, wurde beispielsweise aus Effizienzgründen eine grundsätzliche Dreierbesetzung des kantonalen Obergerichtes per 1. Januar 2011 vorgesehen (Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Obwalden; OGS 1997, 30).

⁷ Neben den vollamtlichen Senatsvorsitzenden und deren Stellvertretern erledigen beim Obergericht insgesamt drei Oberrichter und eine stellvertretende Oberrichterin Geschäftsfälle. Die Erledigung eines Geschäftsfalles umfasst beim Obergericht das Aktenstudium, die Referatsführung sowie die Ausfertigung der Entscheidung (Protokoll der Landtagssitzung vom 18. April 2002, S. 379 ff. und BuA Nr. 17/2002, S. 9).

Dem Bedürfnis nach einer rechtlichen Diskussion über den Entscheidungsstoff kann aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Senatsvorsitzenden⁸ sowie der Nebenamtlichkeit der rechtskundigen Obergerichter und deren Stellvertretern nicht entsprochen werden. Dieser Umstand kann Uneinheitlichkeit im Rahmen der Rechtsprechung des Obergerichtes bewirken.

Das Kriminalgericht besteht aus einem Landrichter als Vorsitzenden, einem Landrichter und einem nebenamtlichen Richter als Stellvertreter des Vorsitzenden, einem Landrichter als Beisitzer sowie aus drei Kriminalrichtern und je zwei Stellvertretern für jeden Kriminalrichter.⁹ Die Doppelvertretungen der Kriminalrichter und des Vorsitzenden des Kriminalgerichtes bilden eine unnötige Ausnahme von den bei den übrigen liechtensteinischen Kollegialgerichten bestehenden Organisationsstrukturen.

Während die nebenamtliche Stellvertreterin des Vorsitzenden Geschäftsfälle bearbeitet, die im Rahmen der Geschäftsverteilung des Landgerichtes auch von den Landrichtern erledigt werden könnten, kommt die Hälfte der stellvertretenden Kriminalrichter in der Praxis kaum zum Zug.¹⁰ Das liegt insbesondere an der vergleichsweise geringen Anzahl jährlich zu erledigender Geschäftsfälle beim Kriminalgericht.¹¹

⁸ Im Jahr 2012 sind beim Obergericht insgesamt 657 neue Geschäftsfälle angefallen. Die Senatsvorsitzenden haben von insgesamt 638 erledigten Geschäftsfällen, 406 selbst einer Erledigung zugeführt (Siehe Näheres hierzu im Rechenschaftsbericht des Landtags, der Regierung und der Gerichte 2012, S. 349 ff.).

⁹ Art. 7 Abs. 1 GOG.

¹⁰ Während zwei der stellvertretenden Kriminalrichter im Jahr 2012 lediglich je ein ganztägiges Sitzungsgeld bezogen haben, wurde ein stellvertretender Kriminalrichter lediglich mit zwei halbtägigen Sitzungsgeldern entschädigt.

¹¹ Im Jahr 2012 sind beim Kriminalgericht insgesamt 15 neue Geschäftsfälle angefallen (Rechenschaftsbericht des Landtags, der Regierung und der Gerichte 2012, S. 348).

2. ANLASS / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Angesichts der Ausführungen unter Punkt 1. sieht sich die Regierung veranlasst, die organisatorischen Gegebenheiten beim Obergericht und beim Kriminalgericht zu verschlanken. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips bei der Entscheidungsfindung des Obergerichtes und zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung soll gleichzeitig auch die Möglichkeit zur Beschäftigung von vollamtlichen Beisitzern beim Obergericht geschaffen werden.

Die von der Regierung in Betracht gezogene Erhöhung der Stellenprozente beim Obergericht um zweihundert Prozent wird zu einer Erhöhung der Entschädigungskosten um rund 290 000 Franken führen. Da die Senate des Obergerichtes infolge der geplanten Umstrukturierung künftig nurmehr in der Besetzung mit drei Richtern ihre Entscheidungen fällen werden, ist im Bereich der Sitzungsgelder der nebenamtlichen Richter mit Einsparungen in Höhe von jährlich etwa 25 000 Franken zu rechnen. Beim Kriminalgericht kann aufgrund der geplanten Abschaffung des nebenamtlichen Richters als Stellvertreter des Vorsitzenden mit Einsparungen in Höhe von jährlich circa 110 000 Franken gerechnet werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen künftig sowohl das Obergericht als auch das Kriminalgericht mit einer geringeren Anzahl von Richtern das Auslangen finden, ohne dass es dabei zu Einbussen bei der Erledigung der Geschäftsfälle kommt.

Konkret sollen die drei Senate des Obergerichtes künftig nurmehr je aus einem Senatsvorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden, einem Beisitzer, einem Oberrichter und dessen Stellvertreter bestehen. Damit liesse sich die Anzahl der einem Senat zugeteilten Richter von zehn auf fünf reduzieren.

Das Kriminalgericht soll künftig nurmehr aus einem Landrichter als Vorsitzenden, einem Landrichter als Stellvertreter des Vorsitzenden, einem Landrichter als Beisitzer sowie aus drei Kriminalrichtern und deren Stellvertretern bestehen. Damit liesse sich die Anzahl nebenamtlicher Richterstellen beim Kriminalgericht von zehn auf sechs reduzieren.

Darüber hinaus erscheint es für das Obergericht angebracht, dass dessen Senate künftig jeweils in Dreierbesetzung bestehend aus einem Senatsvorsitzenden, einem Beisitzer und einem Oberrichter ihre Entscheidungen treffen. Wie bei den übrigen höherinstanzlich tätigen Gerichten (Oberster Gerichtshof, Verwaltungs- und Staatsgerichtshof) wird damit das Übergewicht bei der Besetzung der Senate des Obergerichtes nicht mehr auf der Seite der Laienrichter, sondern auf der Seite der rechtskundigen Richter liegen. Dies garantiert, dass erstinstanzliche Entscheidungen künftig von einer Mehrheit an Richtern mit grösserer Erfahrung und besserem Rechtsverständnis überprüft werden. Zudem soll durch die Schaffung der Institution des vollamtlichen Beisitzers des Obergerichtes erreicht werden, dass jeweils zwei Richter über Aktenkenntnis verfügen. Damit kann dem Bedürfnis nach einer rechtlichen Diskussion über den Entscheidungstoff entsprochen werden. Auf die erstmals am 1. Januar 2015 zur Anwendung gelangende gestaffelte Bestellung der nebenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichte,¹² wird die gegenständliche Vorlage insofern Auswirkungen haben, als dass künftig jährlich maximal drei anstelle von – wie nach derzeit geltender Rechtslage – sechs nebenamtliche Richter vom Richterauswahlgremium für das Obergericht zu bestellen sein werden.

Es sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass die Regierung auch die Möglichkeit zur Schaffung eines Pools mit fachkundigen Laienrichtern für das Obergericht

¹² Siehe dazu insbesondere in Art. 16 Abs. 2 RDG sowie in BuA Nr. 64/2012, S. 9 ff.

geprüft hat. Konkret hätten die Senate des Obergerichtes damit künftig ihre Entscheidungen unter Beteiligung von über besonderes Fachwissen (sei es aufgrund von beruflicher oder privater/ehrenamtlicher Tätigkeit) verfügende Laien zu treffen. Diese fachkundigen Laienrichter würden – sozusagen ad-hoc – je nach zu behandelnder Rechtssache und nach Massgabe der Geschäftsverteilung des Obergerichtes durch ihre Ladung vom jeweiligen Senatsvorsitzenden bestimmt. Bei ihrer Auswahl wären die Senatsvorsitzenden an eine vom Richterauswahlgremium vorgegebene bedarfsorientierte Liste gebunden. Damit würde in diesem Bereich eine Angleichung an die für das österreichische Arbeits- und Sozialgericht bestehende Regelung (§ 12 Abs. 1 ASGG) stattfinden.¹³ Von der Idee zur Schaffung eines Laienrichterpools ist die Regierung insbesondere deshalb abgekommen, da sich allenfalls Schwierigkeiten mit dem Recht auf den gesetzlichen bzw. gesetzlich bestimmten Richter ergeben könnten. Auch erscheint es sinnvoller und wichtiger zu sein, dass Laienrichter in ihrer Funktion möglichst oft zum Zuge kommen und damit Erfahrungen sammeln können, als dass sie in einem spezifischen Fall über Fachkunde verfügen. Für die am Richterbestellungsprozess Beteiligten – und dabei insbesondere für das Richterauswahlgremium – soll mit der gegenständlichen Vorlage auch nicht unnötig Mehraufwand geschaffen werden.

Beim Kriminalgericht werden ab dem 1. Januar 2015 auch weiterhin jährlich höchstens zwei nebenamtliche Richterstellen zu besetzen sein. Auf die Dauer von fünf Jahren werden aber künftig nurmehr sechs anstelle von wie bisher zehn nebenamtliche Richter für das Kriminalgericht zu bestellen sein.

Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen sind entsprechende Anpassungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Besoldungsgesetzes erforderlich.

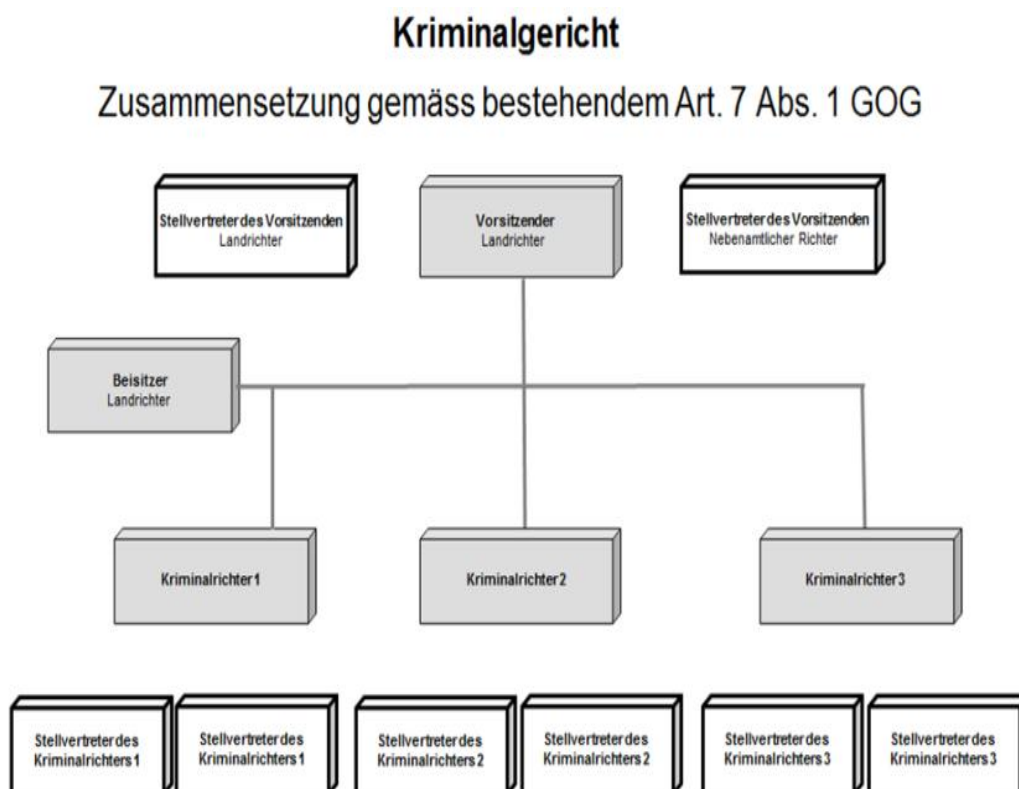
¹³ Im schweizerischen Bundesrecht besteht keine mit einem Laienrichterpool vergleichbare Regelung.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Zu Art. 7 Abs. 1 Bst. b und d

Nach geltender Regelung besteht das Kriminalgericht aus einem Landrichter als Vorsitzenden, einem Landrichter und einem nebenamtlichen Richter als Stellvertreter des Vorsitzenden, einem Landrichter als Beisitzer sowie aus drei Kriminalrichtern und je zwei Stellvertretern für jeden Kriminalrichter (Art. 7 Abs. 1 GOG). Die Organisationsstruktur des Kriminalgerichtes lässt sich damit grafisch wie folgt darstellen:



Bei der bestehenden Organisationsstruktur sind sowohl für die Kriminalrichter als auch für den Vorsitzenden des Kriminalgerichtes jeweils zwei Stellvertreter vorgesehen. Die organisatorischen Gegebenheiten beim Kriminalgericht bilden damit eine Ausnahme von den bei den übrigen liechtensteinischen Kollegialgerich-

ten (Staatsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Oberster Gerichtshof, Obergericht, Jugendgericht) bestehenden Strukturen.

In der Praxis ist es so, dass drei der sechs stellvertretenden Kriminalrichter kaum zum Zug kommen. So haben die Genannten im Jahr 2012 jeweils lediglich rund acht Stunden für die Teilnahme an Sitzungen des Kriminalgerichtes verzeichnet. Das liegt insbesondere daran, dass beim Kriminalgericht im Jahr 2012 lediglich 15 neue Geschäftsfälle angefallen sind.

Die nebenamtliche Stellvertreterin des Vorsitzenden hat im Jahr 2012 insgesamt 736 Stunden für die Bearbeitung von Geschäftsfällen des Kriminalgerichtes verrechnet. Abgeschätzt anhand der jährlich zu leistenden Sollarbeitsstunden des Staatspersonals in Höhe von 2 184 Stunden, entspricht dies einem Beschäftigungsgrad von etwa 34 Prozent.¹⁴ Da dem Landgericht insgesamt 1 400 Stellenprozente für Landrichter zur Verfügung stehen,¹⁵ kann davon ausgegangen werden, dass die bisher von der nebenamtlichen Stellvertreterin des Vorsitzenden bearbeiteten Fälle künftig von Landrichtern im Rahmen der Geschäftsverteilung des Landgerichtes gemäss Art. 14 GOG erledigt werden können. Durch die Abschaffung des nebenamtlichen Richters als Stellvertreter des Vorsitzenden lassen sich beim Kriminalgericht Entschädigungskosten in Höhe von jährlich circa 110 000 Franken einsparen.

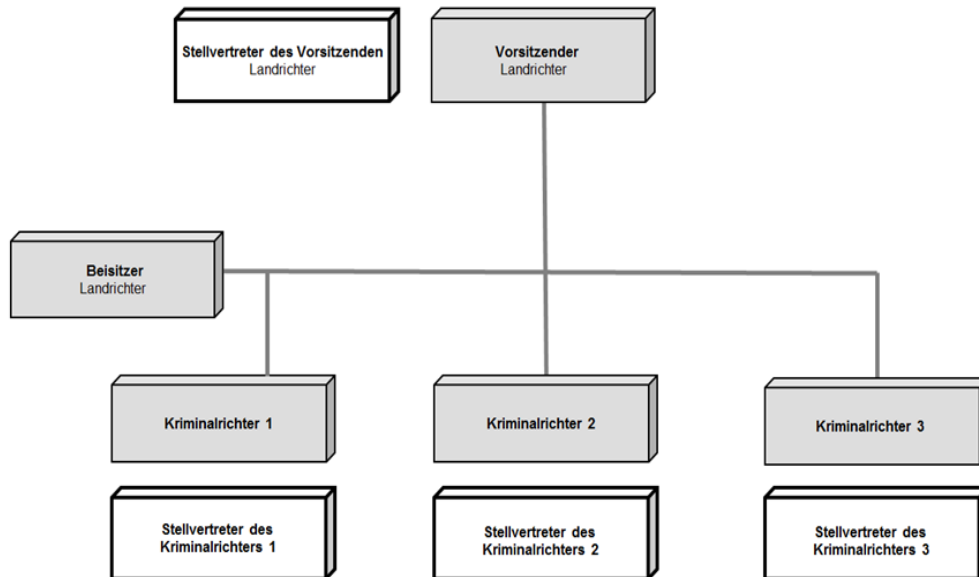
Zusammengefasst soll sich die Organisationsstruktur des Kriminalgerichtes damit künftig wie folgt grafisch darstellen lassen:

¹⁴ Obwohl die Staatspersonalverordnung (StPV; LGBl. 2008 Nr. 303) nicht auf die Richter zur Anwendung gelangt, wird zur Abschätzung behilfsweise auf Art. 37 Abs. 2 StPV zurückgegriffen.

¹⁵ Bewilligt in der Landtagssitzung vom 27. Oktober 2000.

Kriminalgericht

Zusammensetzung gemäss vorgeschlagenem Art. 7 Abs. 1 GOG



Durch die Verschlankung der Organisationsstruktur des Kriminalgerichtes werden künftig nurmehr sechs anstelle von wie bisher zehn nebenamtlichen Richterstellen bestehen. Da mit der Evaluation geeigneter Kandidaten ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden ist, könnten die am Bestellungsprozess Beteiligten weiter¹⁶ entlastet werden. Bei dem zur Einführung der gestaffelten Richterbestellung durchzuführenden Losverfahren¹⁷ wird sich damit etwa die folgende Konstellation für das Kriminalgericht ergeben:

¹⁶ Die am Bestellungsprozess Beteiligten haben bereits eine Entlastung durch die Einführung einer gestaffelten Bestellung der nebenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichte erfahren.

¹⁷ Art. 16 Abs. 2 RDG.

	1.1.2015 - 31.12.2015	1.1.2015 - 31.12.2016	1.1.2015 - 31.12.2017	1.1.2015 - 31.12.2018	1.1.2015 - 31.12.2019
Kriminalrichter	1	1	1		
Stv. Kriminal- richter			1	1	1
Bestellungen	1	1	2	1	1

Zu Art. 18

Diese Bestimmung soll insofern eine Ergänzung erfahren, als dass die Institution des vollamtlichen Beisitzers für das Obergericht vorgesehen werden soll (Art. 18 Abs. 1 GOG der Vorlage).

Obwohl bereits bei der bisherigen Entscheidungsfindung der Senate des Obergerichtes in Fünferbesetzung mindestens zwei Senatsmitglieder rechtskundig sein müssen (Art. 19 Abs. 3 GOG), verfügt regelmässig nur ein Richter über Aktenkenntnis. Dem Bedürfnis nach einer rechtlichen Diskussion über den Entscheidungsstoff kann daher in der Praxis nicht entsprochen werden. Dieser Umstand ist insbesondere auf die hohe Arbeitsbelastung der Senatsvorsitzenden des Obergerichtes zurückzuführen und kann zu Uneinheitlichkeit im Rahmen der Rechtsprechung des Obergerichtes führen. Künftig soll daher die Möglichkeit zur Beschäftigung von vollamtlichen Beisitzern beim Obergericht bestehen.

Die Anzahl Stellen für vollamtliche Beisitzer des Obergerichtes soll – wie beim Landgericht¹⁸ – vom Landtag auf Vorschlag der Regierung bestimmt werden (Art. 18 Abs. 2 GOG der Vorlage). Damit künftig jeweils zwei Richter bei Erledigung eines Geschäftsfalles des Obergerichtes über Aktenkenntnis verfügen, erachtet es die Regierung für notwendig, dem Landtag die Einführung von zusätzlich zweihundert Stellenprozent für das Obergericht vorzuschlagen. Diese zusätz-

¹⁸ Art. 4 Abs. 2 GOG.

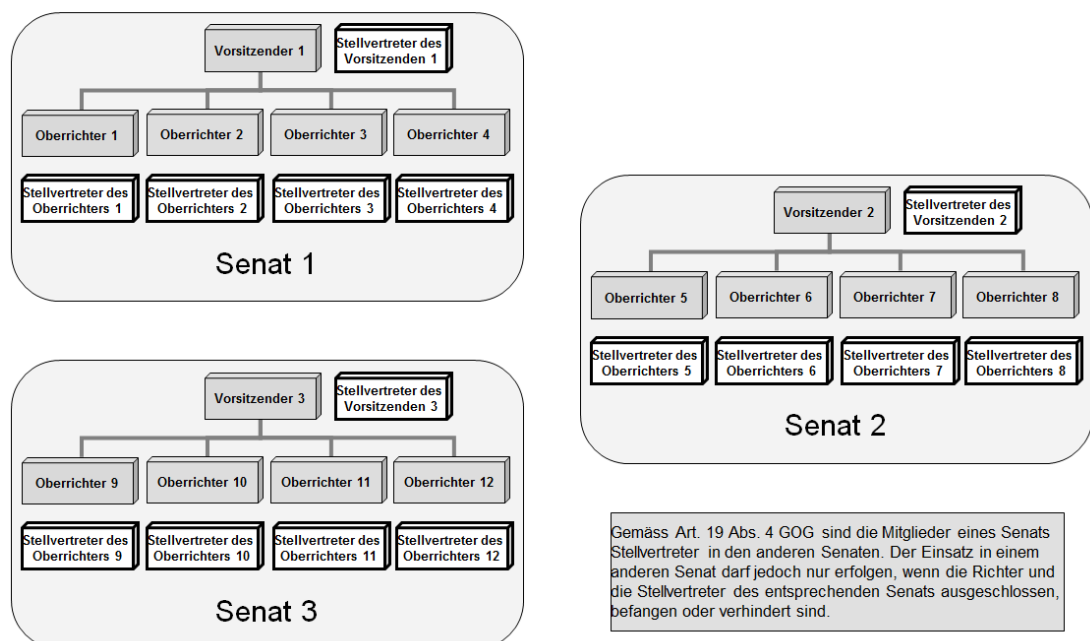
lichen zweihundert Stellenprozent sollen auf drei womöglich teilzeitbeschäftigte vollamtliche Beisitzer aufgeteilt werden. Aktenkenntnis bedeutet in diesem Zusammenhang, zumindest die angefochtene Entscheidung, die Rechtsmittelschriften sowie den Entscheidungsentwurf des Referenten studiert zu haben.

Zu Art. 19 Abs. 2

Nach geltender Regelung bestehen die drei Senate des Obergerichtes je aus einem Senatsvorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden sowie vier Oberrichtern und deren Stellvertretern (Art. 19 Abs. 2 GOG). Die Organisationsstruktur der drei Senate des Obergerichtes lässt sich damit grafisch wie folgt darstellen:

Die drei Senate des Obergerichtes

Zusammensetzung gemäss bestehendem Art. 19 Abs. 2 GOG



Bei der bisher in Kraft stehenden Rechtslage setzen sich die drei Senate des Obergerichtes insgesamt aus dreissig Richtern zusammen. Was für eine Verschlingung der organisatorischen Gegebenheiten beim Obergericht spricht, ist,

dass keiner der insgesamt zwölf stellvertretenden Oberrichter auch nur an der Hälfte der im Jahr 2012 stattgefundenen Sitzungen seines Senates teilgenommen hat. Auch erledigen lediglich sieben der insgesamt siebenundzwanzig nebenamtlichen Richter des Obergerichtes Geschäftsfälle, was etwa einem Viertel der für das Obergericht bestellten nebenamtlichen Richter entspricht. Die Besetzung der Senate des Obergerichtes bei einem Übergewicht auf der Seite der Laienrichter hat sich daher in der Praxis als organisatorisch schwerfällig und administrativ aufwändig erwiesen.

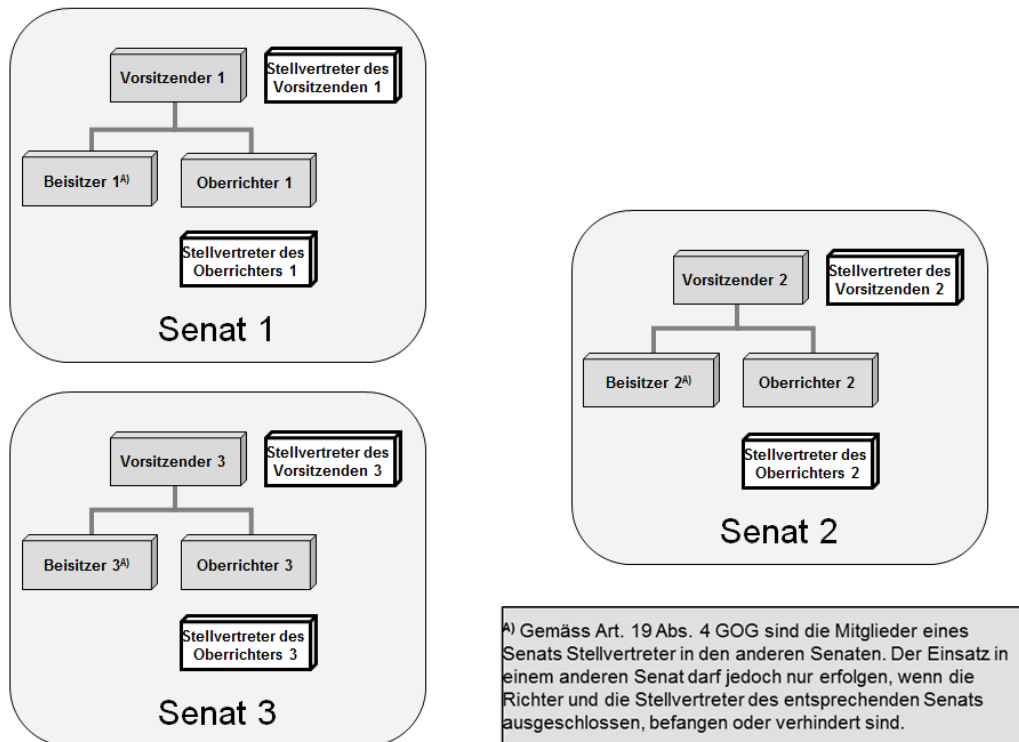
Angesichts dieser Erhebungen wird vorgeschlagen, die Senate des Obergerichtes künftig je aus einem Senatsvorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden, einem Beisitzer sowie nurmehr aus einem Oberrichter und dessen Stellvertreter bestehen zu lassen (Art. 19 Abs. 2 GOG der Vorlage).

Da Laienrichter gesellschaftliche Wertevorstellungen in die richterliche Entscheidungsfindung einfließen lassen, was dem allgemeinen Gerechtigkeitssinn dient und eine breite Akzeptanz der Entscheidung fördert, sollen auch weiterhin rechtsunkundige nebenamtliche Richter (i.S.v. Art. 15 Abs. 3 RDG) an der Rechtsprechung des Obergerichtes mitwirken. Konkret soll es in Zukunft nurmehr höchstens zwei – anstelle von wie bisher maximal sechs – Laienrichter pro Senat des Obergerichtes geben. Insgesamt liessen sich mit der vorgeschlagenen Verschlankung der Organisationsstruktur des Obergerichtes fünfzehn Richterstellen (fünf Richterstellen pro Senat des Obergerichtes) einsparen, was insbesondere den am Richterbestellungsprozess Beteiligten – und dabei vor allem dem Richterauswahlgremium – zugute kommen würde.

Zusammengefasst sollen sich die Spruchkörper Obergerichtes damit künftig wie folgt grafisch darstellen lassen:

Die drei Senate des Obergerichtes

Zusammensetzung gemäss vorgeschlagenem Art. 19 Abs. 2 GOG



Durch die Verschlinkung der Organisationsstruktur des Obergerichtes werden bei Einführung der gestaffelten Richterbestellung die beiden kürzesten Amtsdauern vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 zur Sicherung von Kontinuität (wie beim Jugendgericht¹⁹) nicht zu vergeben sein. Bei dem nach erfolgter Senatszuteilung durchzuführenden Losverfahren wird sich damit etwa folgende Konstellation für einen Senat des Obergerichtes ergeben:

¹⁹ BuA Nr. 64/2012, S. 15.

	1.1.2015 - 31.12.2017	1.1.2015 - 31.12.2018	1.1.2015 - 31.12.2019
Stv. Vorsitzender		1	
Oberrichter	1		
Stv. Oberrichter			1
Bestellungen pro Senat	1	1	1

Zu Art. 19 Abs. 3

Bislang treffen die Senate des Obergerichtes ihre Entscheidungen in Fünferbesetzung bestehend aus einem Senatsvorsitzenden und vier Oberrichtern (Art. 19 Abs. 3 GOG). Verglichen mit Österreich, wo die zweitinstanzlich tätigen Oberlandesgerichte in der Regel in Dreiersenaten entscheiden, sind die Spruchkörper des Obergerichtes damit aus personeller Sicht als zu gross zu qualifizieren. In der Praxis werden die Geschäftsfälle des Obergerichtes zudem lediglich von einem beschränkten Kreis – und zwar von insgesamt zehn Richtern des Obergerichtes, von denen drei die vollamtlichen Senatsvorsitzenden sind – erledigt.

Es erscheint daher angebracht, dass die Senate des Obergerichtes künftig jeweils in Dreierbesetzung bestehend aus einem Senatsvorsitzenden, einem Beisitzer und einem Oberrichter ihre Entscheidungen treffen (Art. 19 Abs. 3 erster Satz der Vorlage).

Zur Übergangsbestimmung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die bisherigen Bestimmungen weiterhin auf Verfahren Anwendung finden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen noch nicht abgeschlossen sind.

Zum Inkrafttreten

Es erscheint sinnvoll, eine Umstrukturierung erst nach Ablauf der geltenden Amtsdauern der nebenamtlichen Richter des Obergerichtes auf den 1. Januar 2015 vorzunehmen.

4.2 Abänderung des Besoldungsgesetzes

Zu Art. 32 Abs. 1 Bst. c bis e

Im Zuge der Schaffung der Möglichkeit zur Beschäftigung von Beisitzern beim Obergericht ist auch eine entsprechende Entschädigungsregelung vorzusehen. Diese soll sich – wie bei allen übrigen vollamtlichen Richtern – nach den Vorschriften des IV. Kapitels des Besoldungsgesetzes richten (Art. 1 Abs. 2 BesG). Art. 32 Abs. 1 BesG soll daher mit einem neuen Buchstaben c versehen werden, der sich in die bestehende Systematik unter Berücksichtigung der gerichtlichen Hierarchie²⁰ einfügt. Infolgedessen sind die nachfolgenden Buchstaben neu durchnummerieren. Bei der von der Regierung in Betracht gezogenen Erhöhung der Stellenprozente beim Obergericht um zweihundert Prozent, die auf drei womöglich teilzeitbeschäftigte vollamtliche Beisitzer aufgeteilt werden sollen, werden die Jahresbesoldungen der vollamtlichen Beisitzer (allenfalls) verhältnismässig anzupassen sein. Konkret bedeutet dies, dass die vorgeschlagenen zweihundert Prozent auf drei vollamtliche Beisitzer in einem Beschäftigungsgrad von jeweils 66 Prozent aufgeteilt werden, womit ein jeder eine jährliche Besoldung von 66 Prozent der in Art. 32 Abs. 1 Bst. c BesG vorgesehenen ordentlichen Höchstbesoldung – somit konkret 160 480 Franken – erhalten soll.

²⁰ BuA 2002 Nr. 120, S. 53.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Regierungsvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. FINANZIELLES

Da die Senate des Obergerichtes infolge der geplanten Umstrukturierung künftig nurmehr in der Besetzung mit drei Richtern ihre Entscheidungen fällen werden, ist im Bereich der Sitzungsgelder der nebenamtlichen Richter mit Einsparungen in Höhe von jährlich etwa 25 000 Franken zu rechnen. Indem dem Obergericht zusätzliche zweihundert Stellenprozent für vollamtliche Beisitzer zur Verfügung gestellt werden sollen, kann davon ausgegangen werden, dass künftig sämtliche Geschäftsfälle von den vollamtlichen Richtern des Obergerichtes erledigt werden können. Die Jahresbesoldungen der vollamtlichen Beisitzer (insgesamt 481 440 Franken) lassen sich damit mit dem Wegfall eines grossen Teils der bisherigen Entschädigungskosten der nebenamtlichen Richter des Obergerichtes kompensieren. Übrig bleiben Mehrkosten in Höhe von rund 290 000 Franken, welche sich mit der Umsetzung der unter Punkt 1. genannten Massnahmen kompensieren lassen.

Die Abschaffung der Institution des nebenamtlichen Richters als Stellvertreter des Vorsitzenden des Kriminalgerichtes führt zu einer Kostenersparnis in Höhe von jährlich circa 110 000 Franken.

Hinzu treten wird der nur schwer abschätzbare Aufwand der am Richterbestellungsprozess Beteiligten – insbesondere des Richterauswahlgremiums –, die mit der gegenständlichen Vorlage eine Entlastung erfahren werden.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), LGBI. 2007 Nr. 348, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. b und d

- b) einem Landrichter als Stellvertreter des Vorsitzenden;
- d) drei Kriminalrichtern und je einem Stellvertreter für jeden Kriminalrichter.

Art. 18

1) Richter des Obergerichtes sind die vollamtlichen Senatsvorsitzenden, die vollamtlichen Beisitzer sowie die nebenamtlichen Oberrichter und deren Stellvertreter.

2) Der Landtag bestimmt auf Vorschlag der Regierung die Zahl der vollamtlichen Beisitzer des Obergerichtes.

Art. 19 Abs. 2 und 3

2) Jeder Senat besteht aus einem Senatsvorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden, einem Beisitzer sowie einem Oberrichter und dessen Stellvertreter. Die Senatsvorsitzenden, deren Stellvertreter sowie die Beisitzer müssen rechtskundig sein.

3) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit einem Senatsvorsitzenden, einem Beisitzer und einem Oberrichter.

II.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2015 in Kraft, andernfalls am Tage nach der Kundmachung.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Besoldungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Besoldungsgesetzes (BesG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Besoldungsgesetz (BesG) vom 22. November 1990, LGBl. 1991 Nr. 6, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 32 Abs. 1 Bst. c bis e

- c) die Beisitzer des Obergerichtes: 100 %;
- d) den Landgerichtsvorstand: 100 %;
- e) den Leitenden Staatsanwalt: 97 %.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes in Kraft.